Verband der Einforstungsgenossenschaften eGen
Mag. Florian Past (Geschäftsführer)
Forstpark 1
4801 Traunkirchen

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
z.Hd. Herrn Mag. Bernhard Graiff
Abteilung 3 Verfassung und Inneres -
Fachabteilung Verfassungsdienst
Burgring 4
8010 Graz

Traunkirchen, 22. Februar 2022

Betreff:
Einforstungsverband – Stellungnahme zum Steiermärkischen Biosphärenparkgesetz 2022
(GZ.: ABT03VD-5458/2020-17)

Sehr geehrte Damen und Herren der Steiermärkischen Landesregierung,

der Verband der Einforstungsgenossenschaften eGen (kurz EV) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zum Steiermärkischen Biosphärenparkgesetz 2022 (GZ.: ABT03VD-5458/2020-17) und erlaubt sich zum Inhalt des gegenständlichen Gesetzesentwurfes binnen gesetzter Nachfrist wie folgt Stellung zu nehmen:

STELLUNGNAHME

Auf Basis des gegenständlichen Gesetzes können entsprechende Verordnungen erlassen werden, welche jedenfalls dazu geeignet sind, den Bestand sowie die Ausübbarkeit der Einforstungsrechte negativ zu beeinflussen. Dies ist dann der Fall, wenn von den Verordnungen mit Einforstungsrechten belastete Grundstücke betroffen sind. Angesichts dieser Tatsache wäre es nötig gewesen, dem EV den Gesetzesentwurf zur Begutachtung zu übermitteln. An dieser Stelle wird gefordert, den EV hinkünftig bereits in den Erstellungsprozess derartiger die Einforstungsrechte berührende Gesetze einzubinden. Dies gilt natürlich auch hinsichtlich der späteren Verordnungsentwürfe.

Bei den Einforstungsrechten handelt es sich um öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte auf Fremdgrund im Sinne des Steiermärkischen Einforstungs-Landesgesetzes 1983, LGBl.Nr.1/1983, welche nicht mit den zivilrechtlichen Servituten des ABGB zu verwechseln sind. Diese immerwährenden Nutzungsrechte bestehen in Form von

- Holz-, Streu- und sonstigen Forstproduktenbezugsrechten,
- Weide- und Almnutzungsrechten,
- Rechten zum Betrieb der Alpwirtschaft, einschließlich der hierzu erforderlichen Nebenrechte zur Errichtung, Erhaltung und Benützung von Almgebäuden und Almeinrichtungen und
- sonstigen Waldbodenbenützungsrechten.

Einforstungsrechte, welche sich aus dem Gemeinschaftsbesitz der Bauern an der Allmende entwickelt haben (vgl. dazu https://www.einforstungsverband.at/einforstungsrecht/entstehung), stellen einen historisch gewachsenen Ersatz für Grund und Boden dar, welcher damals wie heute für viele vornehmlich bäuerliche Liegenschaften einen unverzichtbaren Produktionsfaktor sowie Existenzgrundlage gleichermaßen darstellen. Gerade die Eingeforsteten haben durch die jahrhundertelange Bewirtschaftung, der mit diesen Rechten belasteten Fläche (Almen, Wälder etc.), erheblich zur Entstehung und Gestaltung der vielschichtigen Kulturlandschaft, wie wir sie heute in Österreich vorfinden und von welcher nicht zuletzt auch die Allgemeinheit erheblich profitiert, beigetragen.

Umso unverständlicher ist es daher, wenn man in den Erläuterungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes im Abschnitt „Problemanalyse" einerseits davon spricht, dass man in den Biosphärenparks gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung, zu welcher wohlgemerkt auch die Eingeforsteten zählen, Konzepte zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der Region erarbeiten will, andererseits die Einforstungsrechte im gegenständlichen Gesetzesentwurf unberücksichtigt lässt. Dies spiegelt sich insbesondere in den §9 und §12.

§ 9 ist so ausgestaltet, dass Einforstungsberechtigte um eine Ausnahmebewilligung nicht ansuchen können bzw. diese Möglichkeit erst nach Zustimmung des Grundeigentümers haben. Verweigert der Grundeigentümer diese Zustimmung, so muss der betroffene Eingeforstete ganz auf ein Bewilligungsansuchen verzichten oder die diesbezügliche Zustimmung des Grundeigentümers mühselig über die zuständige Agrarbezirksbehörde erzwingen. Dies ist äußerst zeitaufwendig und kann zu erheblichen Erschwernissen in der Nutzungsrechtsausübung führen. Zudem erwachsen den Betroffenen im Zuge der Beantragung der Ausnahmebewilligung nicht unerhebliche Aufwendungen bspw. durch die Bereitstellung diverser Unterlagen wie bspw. Pläne etc. Dass diese Kosten der Antragsteller tragen soll, ist unverständlich, insbesondere wenn es um Maßnahmen geht, welche auf Basis eines historisch gewachsenen Nutzungsrechtes ausgeübt werden.
Bereits im Biosphärenparkgesetz muss daher klargestellt werden, dass sämtliche Vorhaben und Maßnahmen, welche auf der Grundlage von rechtsgültigen Regulierungsurkunden und Nachträgen (Rechtsgrundlage der Einforstungsrechte) von den Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, keiner gesonderten Bewilligung bedürfen. Alles was sich daher im Rahmen der urkundlichen Rechtsausübung bewegt, ist von einer Bewilligungspflicht ohne Wenn und Aber auszunehmen. Es wird gefordert dies im Gesetz explizit klarzustellen.

Auch § 12 berücksichtigt die Einforstungsrechte in keiner Weise. Aufgrund der taxativen Aufzählung des Absatzes 2 besteht keine Möglichkeit, den Fachbeirat mit einem Vertreter der örtlich zuständigen Einforstungsorganisation zu besetzen um das Biosphären-parkleitungskomitee sowie das Biosphärenparkmanagement hinsichtlich der Einforstungs-rechte beratend zur Seite zu stehen. Den Fachbeirat mit einem Einforstungsvertreter zu besetzen macht freilich nur dann Sinn, wenn einforstungsbelastete Flächen betroffen sind.

Der Gesetzesentwurf lässt zudem Entschädigungsbestimmungen vermissen. Wie bereits oben festgehalten, kann gegenständliches Gesetz bzw. die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen Nutzungsverbote oder zumindest Nutzungsbeschränkungen nach sich ziehen und damit den Eingeforsteten Ertragsminderungen sowie diverse andere vermögensrechtliche Einbußen verursachen. Die im Steiermärkischen Naturschutzgesetz verankerten Entschädigungsbestimmungen beziehen sich in erster Linie auf Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Europaschutzgebiete, erstrecken sich aber nicht auf Nachteile die im Zuge einer Biosphärenparkverordnung entstehen. **Es sind daher Entschädigungsansprüche für die Einforstungsberechtigten im gegenständlichen Gesetz zu verankern.**

Generell erschließt sich auch dem Einforstungsverband die Sinnhaftigkeit weiterer Naturschutzgesetze nicht. Wie bereits die Landwirtschaftskammer Steiermark in ihrer Stellungnahme völlig richtig anmerkt, wirft sich die Frage auf, weshalb es weiterer Naturschutzkategorien bedarf. Die Zielsetzungen des Naturschutzes lassen sich auf Basis der bereits bestehenden umfangreichen naturschutzrechtlichen Instrumentarien erreichen. Weitere Naturschutzkategorien führen lediglich zu unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen und bilden den Nährboden für weitere massive Eingriffe in die Eigentumsfreiheit der Einforstungsberechtigten als auch der Grundeigentümer.

Gegenständliches Gesetz wird daher vom Verband der Einforstungsgenossenschaften im Sinne einer weiteren ungehinderten Rechtsausübung sowie der Erhaltung bäuerlicher Betriebe abgelehnt. Es wird gefordert, von der Erlassung des gegenständlichen Gesetzes abzusehen.

Für den Verband der Einforstungsgenossenschaften eGen

Österreichischer Einforstungsverband
Verband der Einforstungsgenossenschaften eGen
A-4801 Traunkirchen, Am Buchberg 1
Tel +43 7617 20620 ▪ www.einforstungsverband.at

Mag. Florian Past
(Geschäftsführer)